

wird alljährlich zu dieser Zeit untersuchen, welche Kopf- und Familienteile gemäß gegenwärtigen Statutes während des Vorjahres der Gemeinde anheimgefallen sind und wird dieselben den Anwärtern durch das Los zuteilen. Gemeindeteile, welche der Gemeinde nach dem 1. März anheim fallen, verbleiben für dasselbe Jahr den bisherigen Besitzern, und wenn dieselben mit Tod abgegangen sein sollten, deren nächsten Anverwandten zur Benützung, es haben aber die Nutznießer die mit dem Besitze verbundenen Steuern und Lasten zu bestreiten.

§ 26.

Soferne die Ortsvorsteherung den selbständigen Haushalt (§ 7) eines Familiengutbesitzers oder Anwärters bezweifelt, so ist der Inhaber des Familiengutes oder der Anwärter auf Verlangen gehalten, den Beweis des selbständigen Haushaltes zu liefern. Kann der Inhaber des Familiengutes diesen Beweis nicht liefern, so fällt sein Gemeindegut der Gemeinde anheim, wogegen der Anwärter, welcher den Beweis der selbständigen Haushaltung nicht liefern kann, mit seinem Anspruche auf das Anwartsrecht abgewiesen wird.

§ 27.

Streitigkeiten, die sich aus der Verteilung oder Benützung des Gemeindegutes entwickeln, sollen durch ein Schiedsgericht, wozu jede streitende Partei einen Mann und wenn sich diese nicht einigen könnten, die fürstliche Regierung den Obmann wählt, auf Kosten der streitenden Parteien endgiltig entschieden werden.

§ 28.

Den Besitzern von Forstteilen wird alljährlich von der Gemeindevertretung der Ort und die Quantität des zu ge-